

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 1 (1848-1849)
Heft: (8)

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von mehreren Geistlichen des Bisthums Basel.

Solothurn, Sonnabend den 23. Christmonat.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.

Die Versammlung der Bischöfe zu Würzburg hat mich sehr getrübt. Das war ein schönes, in Deutschland nie gesehenes Beispiel der Eintracht. Pius IX.

Ankündigung für 1849.

Die „Kirchenzeitung für die kath. Schweiz“ wird im nächsten Jahre fortgesetzt. Sie erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark ohne Erbauungsblatt. Das Abonnement für das halbe Jahr beträgt für den Kanton Solothurn 25 Bagen.

Statt des „Erbauungsblattes“ wird künftiges Jahr ein „Sonntagsblatt für das kath. Volk“ herausgegeben, alle Wochen einen halben Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 4 Bg., für 6 Monate 8 Bg., durch die Post für den Kanton Solothurn für 6 Monate 10 Bagen.

Bestellungen auf beide Blätter nehmen alle Postämter an.

In Solothurn abonnirt man in der Scherer'schen Buchhandlung.

Man kann sowohl die Kirchenzeitung als das Sonntagsblatt in Monatsheften durch den Buchhandel beziehen. In diesem Falle kostet erstere per Jahr 60 Bg., letzteres 20 Bagen.

Zu baldigem Abonnement ladet ergebenst ein
Solothurn im Dezember 1848.

Scherer'sche Buchhandlung.

Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands.

Als in den Märzstürmen d. J. das auf dem Wiener Kongresse im Frühling 1815 von den deutschen Fürsten und ihren Staatsmännern errichtete Gebäude der politischen Gestaltung Deutschlands in seinem Grunde erbebte, und die Fürsten dem durch alle Gauen des Vaterlandes erschallenden Rufe nach Freiheit Rechnung tragen zu wollen sich geneigt erklärten; da erkannten es die katholischen Bischöfe, daß, wie entschieden und streng auch die Kirche anarchische

Bestrebungen jeglicher Art verabscheue und verwerfe, doch auch sie ein lebendiges Interesse habe an der Sicherung alles dessen, was der allgemeine Ruf nach Freiheit von administrativer Bevormundung und Kontrolle Wahres enthalte. Sie erkannten, daß die Kirche an den Zusagen, welche Deutschlands Fürsten ihren Völkern gegeben, den ihr gebührenden Antheil in Anspruch zu nehmen um so weniger versäumen dürfe, als die vielfach laut gewordenen ungefügmen Äußerungen falsch verstandener Freiheitsbegriffe in der Kirche nur den einen Wunsch, das eine sehnliche Verlangen erweckten, in dem drohenden Kampfe der rohen Gewalt und Willkür gegen Throne und Verfassungen der ihr gewordenen Mission, die Hüterin zu sein des Glaubens und der nur in ihm wurzelnden Sitte, ihre volle Thätigkeit widmen und in freier selbstständiger Wirksamkeit ungehindert entwickeln zu können.

Die Bischöfe glaubten der erleuchteten Einsicht der deutschen Regierungen vertrauen zu sollen, daß da, wo dieselben den Entschluß verkündeten, unter Mitwirkung und Vereinbarung mit ihren Völkern ein neues Verfassungsgebäude aufzurichten, in welchem es den Bewohnern deutscher Lande so wohl werden sollte, den Genuß und die naturgemäße Entwicklung aller zuständigen Rechte sich gesichert zu wissen, — sie in ihrer Weisheit auch der Kirche für die segensvolle Entwicklung und Durchführung ihrer hohen Aufgabe das volle Maas zuständiger Freiheit nicht würden versagen wollen. Und als nun mit der Forderung auch die Zusage einer uneingeschränkten Glaubens- und Religionsfreiheit, die Zusage, daß jede Kirchengesellschaft ihre Angelegenheiten frei und selbstständig solle zu ordnen haben, durch alle Gaue des Vaterlandes sich verbreitete, da glaubten die katholischen Bischöfe Deutschlands dem gehegten Ver-

trauen um so zuversichtlicher sich hingeben zu sollen, als ihrer Kirche ein achtzehnhundertjähriges Zeugniß ihrer Wirksamkeit zur Seite steht. Achtzehn Jahrhunderte bezeugen, daß die Kirche es gewesen, welche in sturmbelegten Zeiten, wo die Wogen entfesselter Leidenschaften in wilder Brandung tobten, Nationen gegen Nationen im Kampfe um Sein oder Nichtsein sich erhoben und die Grundfesten aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung wankten, — feststehend auf dem Felsen, den keiner Stürme Gewalt überwindet, und im klaren Ausblicke zu Dem, der ihr Haupt und Eckstein, ihr Führer und Erleuchter sein will bis ans Ende der Zeiten, — die Völker gesittet und erzogen, Künste und Wissenschaften gepflegt und veredelt, allen Arten der öffentlichen und Privatnoth die nie versiegenden Quellen der christlichen Charitas in ihren mannichfaltigen, alle geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit umfassenden Korporationen geöffnet, Fürsten und Völker in der Gerechtigkeit zu vereinbaren gesucht, und so Ordnung und Freiheit in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens auf dem einzig wahren Fundamente des Glaubens zu gründen gewußt hat. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß dieser Beruf der Kirche zu allen Zeiten derselbe sei, sind daher die unterzeichneten Bischöfe Deutschlands zusammengetreten, um vereint die Stellung zu bezeichnen und auszusprechen, welche die Kirche nach ihrer uralten überlieferten Verfassung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber einzuhalten habe; und zwar die Grundzüge der Stellung der Kirche zum Staate und zu andern Religionsgenossenschaften; und die Grundlinien der Rechte der Kirche hinsichtlich der Ordnung ihrer Angelegenheiten, des Kirchenregiments.

Die Sitte, das im Leben sich ausprägende Gewissen des Menschen, wird vom Glauben regiert, welchen die Kirche lehrt. Die Kirche ist darum die Hüterin der Sitte, wie der Staat in Wahrung des Friedens und Spendung der Gerechtigkeit der Hüter der nationalen Einheit ist. Staat und Kirche berühren sich naturnothwendig in ihren Wirkungsbereichen; und deshalb erkennt der Episkopat und spricht es aus:

Eine Trennung herbeizuführen vom Staate, d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht im Willen der Kirche. Wenn auch der Staat sich von ihr trennt, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; sie wird jedoch die von ihr selbst und im wechselseitigen Einverständniß geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dies geböte. Die Kirche, betraut mit der heilig-ernsten Mission: wie Mich der Vater gesandt hat, so sende Ich euch, nimmt für die Aus- und Durch-

führung dieser ihrer Sendung — wie immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet sein mag — nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch. Ihre heiligen Päpste, Bischöfe und Bekenner haben dieser unveräußerlichen Freiheit zu allen Zeiten Blut und Leben gerne und muthig geopfert. Die Bischöfe erkennen deshalb und sprechen es aus:

Wo das Verhältniß der freien Lebensäußerung der Kirche zu der öffentlichen Ordnung des Staates durch Konkordate oder ähnliche Verträge mit dem heiligen Stuhl normirt und die unverkümmert getreue Erfüllung dieser Verträge gesichert ist, da werden die Bischöfe dieselben heilig achten. — Wo jedoch im Einzelnen und Besondern die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchlichen Lebens und der freien episkopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben, wie dies z. B. vielfach mit dem sogenannten Staatspatronatsrechte, mit der Plazetirung zu Kirchenämtern u. a. der Fall ist; oder wo eintretende Aenderungen in der öffentlichen Ordnung der Dinge Modifikationen oder Abrufung der Verträge bedingen: da werden die Bischöfe nicht säumen, die Weisheit des hl. Stuhles um seine Vermittlung zur Abwendung alles Hemmenden anzugehen. Wo weder Verträge, noch Bestimmungen des Kirchenrechts einem Präsentations- oder Bestätigungsrechte zu Kirchenämtern das Wort reden, da fühlen sich die Bischöfe verpflichtet, die Freiheit der Kirche zu behaupten. — Sollte die Stellung der Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen, um ihrer höhern Mission willen bevorzugten Korporation sein; sollte ihr nur die Stellung eines bloß noch privatrechtlich gesicherten Vereins verbleiben: so muß und wird dieselbe ungeschont zu ihrem ursprünglichen Prinzip, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, zurückkehren.

Den Bekennern anderer Glaubenslehren gegenüber galt und gilt der Kirche als leitende Norm stets der Grundsatz: daß sie alle Menschen aller Zonen und Zungen als nach dem Ebenbilde Gottes Erschaffene und der Erlösung Bedürftige mit gleicher Liebe umfaßt; — daß sie für die Aus- und Durchführung ihrer die Welt erlösenden Mission nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch nimmt; — und daß sie gegen die Personen Aller, die zu ihrer Lehre, Verfassung und Disziplin sich nicht bekennen und halten, allerwege jenes gleiche Vollmaß der Liebe und Gerechtigkeit beobachtet, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleich verderblichen Indifferentismus und eine ihren Sagen widerstreitende *communicatio in sacris* zu begünstigen. Die Bischöfe erkennen und sprechen es aus, daß sie an diesem Prinzip

fest und in allen Beziehungen zu Andersgläubigen ihren, durch dieses Prinzip normirten kirchlichen Standpunkt innehalten werden.

Unter den Rechten der Kirche steht obenan das göttliche Recht der Lehre und Erziehung. — Sie kann nimmer sich trennen von dem Bewußtsein des ihr gegebenen Auftrags: Gehet hin und lehret alle Völker; taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, und lehret sie halten Alles, was Ich euch gesagt habe. Sie kann eben so wenig sich trennen von dem Bewußtsein der Freiheit in Erfüllung dieser Mission. Alle Jahrhunderte und alle Welttheile geben der Kirche das Zeugniß, daß die Träger und Werkzeuge ihrer großen Erziehungsmision für die freie Ausübung des von ihrem göttlichen Stifter ihr erteilten Auftrags zu lehren und zu erziehen weder Mühen und Gefahren, noch Leiden und Tod gescheut haben. Mochte Besitzthum und Glanz und Ehre, mochte Alles ihr genommen werden; das Recht, das von Gott empfangene, zu lehren, zu erziehen, zu sittigen die Völker des Erdfreies, hat die Kirche nimmer preisgegeben. — Und indem sie den Menschen erfaßt, um ihn lehrend und erziehend seiner höhern Bestimmung zuzuführen, erfaßt sie denselben vom zartesten Alter an, erfaßt und begleitet ihn in der Entwicklung aller seiner geistigen Kräfte, auf daß diese durch einen alle Zweige des Wissens umfassenden Unterricht zur vollen Durchbildung gelangen im Geiste ihrer auf die höhere, ewige Bestimmung des Menschen gerichteten Mission. — Wie der Mensch nicht getrennt gedacht werden kann in einen für seine irdischen Bedürfnisse arbeitenden Leib und einen seine höhere Bestimmung anstrebbenden Geist, so weiß auch die Kirche, daß der menschliche Geist nimmer zerspaltet gedacht werden kann in zwei gesonderte Richtungen. Und eben darin beurkundet sie ihr göttliches Recht zur Erziehung des Menschengeschlechtes, daß sie den Geist des Menschen in der Totalität aller seiner Kräfte und Thätigkeiten erfaßt und entwickelt und durchbildet zu der höhern ewigen Bestimmung der Menschheit. — Und es ist wiederum die Geschichte, welche der Kirche das Zeugniß gibt, daß sie im Bewußtsein des göttlichen Rechtes, der göttlichen Freiheit die Menschheit zu lehren, zu erziehen, zu sittigen, in allen Zweigen des Wissens und der Künste das Herrlichste geleistet hat von der Errichtung der stillen Klosterschule und Werkstätte bis zur Gründung ihrer Hochschulen und ihrer Riesendome, die alle sich erhoben auf dem Fundamente der Einen allumfassenden Durchbildung des menschlichen Geistes zu seiner höhern Bestimmung.

Dies Anrecht an die Menschheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben; — und es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechtes, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die

zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen oder Korporationen sowohl als die Lehrbücher frei zu wählen und zu bestimmen; — daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten ihres großen Erziehungswerkes, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Korrektion oder, wo es nöthig, Beseitigung gänzlich und vollkommen freie Hand haben; — und daß ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Korporationen etwa hiefür zu erhalten oder zu errichten, und welche nicht mehr nützlich oder zulässig sind, der Kirche allein zustehen muß, soll anders dieselbe als die Hüterin der, im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetzmäßigkeit bedingenden Sitte in dem Vollgenusse der ihr zuständigen Freiheit gedacht werden können.

Die versammelten Bischöfe erkennen deshalb und sprechen es aus: Die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt wie früher die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stand sein würde; und sie muß jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen.

Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniß zu bewahren; alle für kath. Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die kath. Schulen festzuhalten und nöthigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern. Insbesondere erklären die Bischöfe, daß sie gemäß der ihnen durch ihr Amt auferlegten und durch die Kirchensatzungen eingeschränkten Verpflichtungen dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diözesen auszuwählen und zu bestimmen.

Sie sprechen es aus, daß den Bischöfen das Recht zusteht und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo katholischer Religionsunterricht erteilt wird, zu leiten und zu visitiren, sowie auch in der Sphäre der höhern theologischen Wissenschaften die Verantwortlichkeit zu wahren, welche mit der göttlichen Vollmacht zu senden ihnen geworden ist.

Die Bischöfe, die wesentliche Pflicht erkennend, den Klerus durch Unterricht und Erziehung heranzubilden, nehmen zu diesem Zweck das unveräußerliche Recht in Anspruch, nach kanonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminarien zur Erziehung und Bildung des Klerus, welche den Bischöfen für ihre Diözesen nothwendig und nützlich erschei-

nen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen.

Die katholischen Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, allein mit der Vollmacht ausgerüstet, Arbeiter in den Weinberg des Herrn zu berufen, damit das Evangelium allwärts verkündigt und die Geheimnisse des Heils den Gläubigen gespendet werden, sind in gewissenhafter Wahrnehmung dieses göttlichen Auftrags verpflichtet, nur jene als Lehrer und Priester zu wählen, zu weihen und zu senden, welche sie ihrem sittlichen Wandel nach zum hl. Lehr- und Priesteramte für würdig und ihren Kenntnissen nach für fähig halten. Ihnen steht demnach allein das Recht zu, die zum geistlichen Stand Berufenen über Wandel und Wissenschaft zu prüfen, zur Vorbereitung auf die hl. Weihen und die evangelische Sendung in die Seminarien aufzunehmen und denselben, nachdem sie ihren Eifer im Lehr- oder Seelsorgeramte, so wie ihre Würdigkeit nach canonischer Prüfung bewährt haben, das Zeugniß der Tüchtigkeit zur Verwaltung des Predigt- und Pfarramts zu erteilen.

Die Bischöfe erklären daher, daß sowohl die Mittheilung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu Pfarr-Concursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte.

So wenig die Kirche jemals sich trennen kann von dem Bewußtsein ihres Rechts zu selbstständiger Vollführung ihrer Erziehungsmission; eben so wenig darf dieselbe zu irgend einer Zeit verzichten auf das mit dieser Mission allerwege Hand in Hand gehende Recht, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Stifters auch die leibliche Wohltäterin der Völker zu sein, deren geistige Pflege ihr anvertraut ist. Was die liebende Mutter ihren Kindern, das war die Kirche — die im Einsammeln und Austheilen ihrer Gaben frei und selbstständig schaltende Kirche — zu aller Zeit den Armen und Nothleidenden. Zähle, wer es vermag, die aus ihrem Schooße in so reicher Fülle und Mannichfaltigkeit hervorgegangenen milden Stiftungen: das geheimnißvolle Walten des göttlichen Geistes und Segens über dem Scherflein auch des Armen, das zugleich mit der Gabe des Reichen vertrauensvoll in die mütterliche Hand der Kirche gelegt, oft einer weit entfernten Noth beizuspringen geeilt, das wird der menschliche Calcul nimmer durch seiner Zahlen Stellungen zu ergründen vermögen.

Ob die Kirche auch bei aller Opferwilligkeit frommer Vereine, und ihrer Bereitwilligkeit, sich zum Bettler zu machen an der Thüre des Reichen, um die Gaben seiner Mildthätigkeit in den Schooß der Armuth zu schütten, der

Noth der heutigen sozialen Zustände die Hand mit Erfolg zu reichen im Stande sein möge: dies wird wesentlich bedingt sein durch das Maas freier selbstständiger Bewegung, welches auch auf diesem Gebiete ihr zu vindiciren die Bischöfe als ihre Pflicht erkennen. Ein anderes aus dem Begriff ihrer Mission mit unabweisbarer Nothwendigkeit folgendes Recht der Kirche ist das göttlich freie Recht, ihren Cultus und die Art und Weise, wie dieselbe zu feiern, die Spendung ihrer Sakramente und die Einrichtung alles dessen, was auf den Gottesdienst sich bezieht, Gebete und öffentliche Andachtsübungen ohne alle Dazwischenkunft oder hemmendes Eingreifen der weltlichen Gewalt ungehindert und selbstständig zu ordnen. Ihr Cultus ist eben der in den verschiedenen Formen des Gottesdienstes sich ausprägende Glauben der Kirche; ihre Gnadenmittel, Gebete u. s. w. die fortwährende Vermittlung des Menschen mit seiner höhern ewigen Bestimmung. Hier bewegt sich die Kirche ausschließlich auf ihrem eignen Gebiete, welches die Bischöfe treu zu hüten die heiligste Verpflichtung haben. Eine mit dem Wesen des Cultus innig zusammenhängende Blüthe des katholischen Lebens sind die durch alle Jahrhunderte der Kirche in den mannigfachsten Gestaltungen erscheinenden geistlichen Vereine von Männern oder Frauen, die sich mit Genehmigung ihrer geistlichen Oberhirten durch Gelübde oder fromme Gelöbniße verbunden haben, um in erhöhtem Streben nach christlicher Vollkommenheit unter bestimmten, ihren Verband und ihre Thätigkeit normirenden Regeln alle geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit in Unterricht, Pflege der Armen und Kranken u. s. w. und zugleich einen ihr ganzes Thun und Wirken begleitenden Gottesdienst in Gebet, Betrachtung und sich selbst verläugnendem Gehorsam zu üben; — die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe nehmen für dergleichen Vereine das gleiche Maas der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staats allen Staatsbürgern gewährt.

Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen als ihr, durch rechtmäßige Titel wohlervorbenes Eigenthum gleich jedem Bürger oder bürgerlichen Verein gegen gewaltsamen Eingriff geschützt zu sehen und dasselbe frei und selbstständig zu verwalten und zu verwenden. Es ist dieses überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden bestimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als einiges Rechtssubject zu erkennenden katholischen Kirchengesellschaft, und muß sich darum, sollen Recht und Gerechtigkeit den Fürsten und Völkern Deutschlands annoch heilig und kein leerer Schall sein, allerwege des gleichen Rechtsschutzes zu erfreuen haben, wie jedes andere Gesellschaftsvermögen, dessen Unantastbarkeit überall gesichert erscheint,

wo öffentliche und bürgerliche Ordnung eine Wahrheit ist.

Zum Schlusse legen die Bischöfe feierlich Verwahrung ein gegen jene nur auf feindseliger Gesinnung oder Mangel an Einsicht beruhende Darstellungsweise, welche in der kath. Kirche, die kraft ihrer göttlichen Mission alle Völker des Erdkreises umfaßt, Inland und Ausland unterscheiden und darum den lebendigen Verband der Bischöfe und ihrer Heerden mit dem Vater der Christenheit, mit dem heiligen apostolischen Vater zu Rom, als Sünde an der Nationalität, als undeutsch und gefährlich zeihen zu können wähnt und nicht ablassen möchte, den Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit dem heiligen Vater und des heiligen Vaters mit ihnen einer fortwährenden mißtrauischen Controle zu unterwerfen.

Zu dem innersten Wesen der Kirche gehört ihr in Lehre, Verfassung und Disciplin überall sich bewährender Charakter der Einheit. Bedingung und Folge dieser Einheit ist der stets lebendige Verband und Verkehr zwischen Haupt und Gliedern, zwischen dem heiligen Vater zu Rom und den binnen den weiten Marken der Erde wohnenden und in gleicher Einheit unter ihre Oberhirten sich schaarenden Gläubigen. Dieser ungehemmte Verkehr bedingt das gesunde Leben der Kirche, wie der ungestörte Blutumlauf das durch alle Adern pulsirende Leben des Menschen. Was diesem Unterbindung, dasselbe ist dem Leben der Kirche jeder Art willkürlicher Hemmung des freien Verkehrs mit dem Mittelpunkt der Einheit.

Wie daher die Bischöfe es als ihre größte Ehre achten, durch den innigsten Anschluß an das Oberhaupt der Kirche und den engsten Verband des Episcopats unter sich allen Gläubigen des Erdballs, Priestern und Laien verbunden zu sein, und es im kindlichen Gehorsam gegen den Nachfolger des Apostelfürsten Petrus sich stets werden angelegen sein lassen, den ihnen anvertrauten Theil des Volkes Gottes deutscher Zunge in der Einheit und Reinheit des katholischen Glaubens zu erhalten, auf daß sich die eine katholische Wahrheit so entwickle und bewähre, wie es die ehrwürdigen Gewohnheiten seiner Väter, wie es der durch Jahrhunderte ausgeprägte Charakter des deutschen Stammes erfordert; so müssen sie jede Art eines die selbstständige und freie Verkündigung geistlicher Erlasse hemmenden Placets als wesentliche Verletzung des unveräußerlichen Rechtes der Kirche, jede mißtrauische Ueberwachung des Verkehrs zwischen Hirt und Herde als dem deutschen Charakter, dessen Treue sprüchswörtlich ist, widersirend und mit dem Vollgenusse wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären.

Würzburg, den 14. November 1848.

- + Friedrich, Cardinal und Fürst-Erbischof von Salzburg.
- + Maximilian Joseph, Fürst-Erbischof von Olmütz,

vertreten durch A. Bahala, Ehren-Canonicus und Erzpriester von Mülitz.

- + Hermann, Erzbischof von Freiburg.
- + Bonifaz, Erzbischof von Bamberg.
- + Johannes, Erzbischof von Cöln.
- + Carl August, Erzbischof von München-Freyding.
- + Bernhard, Fürstbischof von Brixen, vertreten durch Dr. Jos. Feßler, Fürstbischöfl. Consistorialrath und Professor der Theologie in Brixen.
- + Carl Anton, Bischof von Antiochia, Weibbischof und vigore special. facultat. Apost., administirender General-Bischof der Diözese Donabrid.
- + Anastasius, Bischof von Kulm.
- + Peter, Bischof von Augsburg.
- + Petrus Leopold, Bischof von Mainz, vertreten durch Adam Franz Lennig, Domkapitular und geistl. Rath in Mainz.
- + Heinrich, Bischof von Passau.
- + Georg Anton, Bischof von Würzburg.
- + Joseph Ambrosius, Bischof von Ermland, vertreten durch Franz Großmann, Bischof von Mezzo und Weibbischof von Ermland.
- + Valentin, Bischof von Regensburg.
- + Nikolaus, Bischof von Speier.
- + Jakob Joseph, Bischof von Hildesheim.
- + Wilhelm, Bischof von Trier.
- + Peter Joseph, Bischof von Limburg.
- + Melchior, Fürst-Bischof von Breslau, vertreten durch Dr. Förster, Domkapitular von Breslau.
- + Franz, Bischof von Paderborn.
- + Johann Georg, Bischof von Münster.
- + Georg, Bischof von Eichstädt.
- + Joseph, Bischof von Rottenburg.
- + Joseph, Bischof von Corcyra, apostol. Vikar im Königreiche Sachsen.

Schreiben des Geschäftsträgers des apostolischen Stuhles an die Regierung von Freiburg.

Luzern, den 31. Oktober 1848.

„Ich habe vernommen, daß der hochw. Herr Stephan Marilley, Bischof von Lausanne und Genf, den 25. dieses Monats, mit Gewalt von seiner bischöflichen Residenz zu Freiburg entfernt und in das Schloß Chillon gebracht worden ist.“

„Bei einer solchen Maßregel, die seit Jahrhunderten in der Schweiz unerhört war, und die in der Epoche der

Civilisation und Freiheit vollzogen worden ist, darf ich für meine Person nicht schweigen, und ich bin es der Stelle, die ich bei der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bekleiden die Ehre habe, schuldig, an Sie dieses Schreiben abzusenden, und Ihnen darin folgende Bemerkungen vorzulegen:

„Der Hauptgrund der genannten Maßregel ist die Weigerung des hochw. Herrn Marilley, sich den Aufforderungen zu unterwerfen, welche Sie an ihn gerichtet haben. Allein er hat sich einzig deswegen nicht unterworfen, weil es ihm das Gewissen untersagte. Ich darf nicht glauben, Herr Präsident, Herren Staatsräthe, daß Sie seinem Gewissen haben Gewalt anthun wollen; denn das hieße sich an dem vergreifen, was für den Menschen das Heiligste ist. Indessen, wenn man auch die Absicht entschuldigen will, findet sich in Ihrem Ultimatum ein wahrer thatsächlicher Zwang, (*une véritable contrainte de fait*), weil Sie den hochw. Bischof auffordern, sich ohne Vorbehalt der Verfassung zu unterwerfen, während die Verfassung, indem sie die Ausübung der katholischen Religion gewährleistet, diese in die Grenzen der öffentlichen Ordnung und der Gesetze einschränkt. Wenn man bei der Unterwerfung unter die Kantonalverfassung keinen Vorbehalt will, so soll man auch der Ausübung der heiligen Religion keinen solchen setzen.

„Uebrigens finden sich in dem an den hochw. Bischof gerichteten Ultimatum und in Ihren Gesetzen Forderungen, welche die allgemeine Kirchendisziplin betreffen, und welche ein Bischof nicht zugeben kann. Es kommt nur dem heil. Vater zu, diese Disziplin aus wichtigen und rechtmäßigen Gründen zu mildern (*modifier*). So lange man daher diese Milderungen nicht erlangt hat, muß sich der Bischof der bestehenden Disziplin unterwerfen und sie handhaben.

„In Betreff dieser Milderungen (*modifications*), die Sie wünschen könnten, hat Sie, wie ich weiß, der hochw. Bischof mehr als einmal auf direktem und indirektem Wege eingeladen, sich mit dem heil. Stuhle zu verständigen. Ich meinerseits kann diese Einladung nur wiederholen, weil das das einzige Mittel ist, allen Schwierigkeiten ein Ende zu machen, und Ruhe und Vertrauen unter dem katholischen Volke wieder herzustellen. Denn Sie wissen es wohl, meine Herren, die Maßregeln, welche Sie in Betreff des hochw. Herrn Marilley getroffen haben, beunruhigen alle guten Katholiken der Diözese, welche sich der Wirksamkeit ihres Hirten beraubt sehen; sie beunruhigen die Geistlichkeit und setzen alle rechtlichen Eidgenossen, welcher Konfession sie angehören, in Erstaunen, ohne von der Wirkung zu reden, welche sie in der Ferne hervorbringen werden! Diese Maßregeln können auch schlimme, nicht leicht zu berechnende Folgen hervorrufen.

„Ich muß Ihnen ferner bemerken, daß diese beklagens-

würthen Maßregeln im Widerspruche sind sowohl mit dem alten Bundesvertrag, der nun zu Ende geht, als mit dem neuen, der an seine Stelle tritt. Da aber der Bundesvertrag, welcher die Religionsfreiheit gewährleistet, höher steht als alle Kantonalverfassungen, darf man sich von demselben weder in dem Inhalt dieser Verfassungen noch in Auslegung derselben entfernen.

„Da ich aber an eine katholische Regierung schreibe, welche die katholische Religion achten soll, und die erklärt, daß sie dieses auch wolle, so wird es genügen, ihr, in Absicht der Versöhnung und des Friedens, das Bedenkliche dieser Maßregeln in Rücksicht auf die Religion bemerkbar zu machen, um sie zu bewegen, ihrem Bischofe die volle Freiheit wieder zu geben. Diese Maßregeln tasten die Freiheit der Religion, die Unverletzlichkeit der Bischöfe an, dieser geheiligten Hirten, die mit der höchsten Würde in der von Jesus Christus selbst eingesetzten Hierarchie der Weihe bekleidet und durch seinen Statthalter auf Erde, den gemeinsamen Vater der Gläubigen bestimmt sind, einen Theil der Kinder der Kirche zu leiten. Sie tasten die allgemeinen Kirchengesetze, die geheiligten Rechte des apostolischen Stuhles an, deren Hüter der heilige Vater ist, der deswegen die Unabhängigkeit der Hirten in der Verwaltung der Diözesen handhaben soll.

„Wenn daher, meine Herren, einerseits meine Pflicht mich nöthiget, gegen die Verhaftung des hochw. H. Marilley Verwahrung einzulegen, wie ich sie wirklich einlege, und seine Befreiung zu fordern, so bitte ich Sie andererseits, die Bemerkungen, die ich Ihnen vorlege, reiflich zu erwägen, damit Sie dadurch bewogen werden, ohne Verzögerung diesen Akt der Gerechtigkeit zu üben, in der Hoffnung, daß alsdann die Unterhandlungen, welche Sie mit dem heiligen Stuhle anknüpfen werden, nicht ohne Erfolg bleiben.

„Ich habe die Ehre etc.“
J. Bovieri, Titular-Kammerer
Seiner Heiligkeit, Geschäftsträger des hl. Stuhls.

Kirchliche Nachrichten.

Italien. Am 28. November besuchte der hl. Vater die Kirche der hl. Dreifaltigkeit, die sich in der Nähe von Gaëta auf einer Anhöhe befindet. Der König und die Königin von Neapel, die Prinzen der königl. Familie, die Kardinäle, die Gesandten begleiteten Seine Heiligkeit. Die Garnison war bei der Batterie Philippsthal aufgestellt. Der Papst stieg auf einen Hügel, und segnete den König und die Truppen. Darauf wohnte er der Messe in der Dreifaltigkeitskirche bei, und wollte am Schlusse derselben selbst

den Segen mit dem Allerheiligsten geben. Da ergriff ihn ein höheres Gefühl, er warf sich vor dem Altar nieder und betete laut vor allen Anwesenden:

„Allmächtiger Gott, mein Herr und himmlischer Vater, siehe, zu deinen Füßen liegt dein unwürdiger Stellvertreter, und fleht aus der Tiefe seines Herzens, daß du von deinem ewigen Throne deinen Segen über ihn ausgießest. Führe, o mein Gott, seine Schritte, heilige seine Absichten, leite seinen Geist, ordne alle seine Handlungen, hier an dieser Küste, wo deine wunderbaren Wege ihn hingeführt haben, oder in welchem Theile deines Schaffalles er ein Asyl suchen muß. Möge er immer das würdige Werkzeug deiner Ehre und der Ehre deiner Kirche sein, die leider im harten Kampfe mit ihren Feinden ist.“

„Wenn zur Versöhnung deines gerechten Zornes, den so viele Sünden in Worten, Schriften und Handlungen entzündeten, sein Leben ein annehmbares Opfer sein kann, bietet er es dir an und giebt es hin von diesem Augenblicke; du hast es ihm gegeben, und du allein hast das Recht, es ihm zu nehmen, wann es dir gefällt. Nur, o mein Gott, laß deinen Ruhm, laß deine Kirche triumphiren! Stärke die Guten, unterstütze die Schwachen, erwecke mit deinem mächtigen Arme Alle, die in den Finsternissen des Todes schlafen.“

„Segne, o Herr, den Monarchen, der hier vor dir auf den Knien liegt, segne seine Gattin, segne seine Familie. Segne die Kardinäle und alle Bischöfe und die gesammte Geistlichkeit, damit alle auf den Wegen deines heiligen Gesetzes wandelnd, das Werk der Heiligung der Völker vollenden. So können wir hoffen, nicht nur hienieden, auf unserer irdischen Pilgerfahrt den Nachstellungen der Ruchlosen und den Schlingen der Sünder zu entgehen, sondern auch an das Gestade der ewigen Ruhe zu gelangen: *Ut hic et in aeternum, te auxiliante, salvi et liberi esse possimus.*“ Der Eindruck, den diese Worte machten, ist nicht zu beschreiben.

Deutschland. Die Nationalversammlung von Frankfurt hat ihren frühern Beschluß der Verbannung der Jesuiten u. aus Deutschland mit großer Mehrheit zurückgenommen.

Von großer Bedeutung für die Freiheit der kathol. Kirche sind die Artikel der neuen vom Könige von Preußen gegebenen Verfassung, welche dieselbe betreffen. Sie lauten:

„Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Art. 12. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere

Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt in Besiz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 13. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen sind nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 14. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Art. 15. Das dem Staat zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.“

Schweiz. Neuenburg. Aus einer Korrespondenz entnehmen wir Folgendes. Als der Gr. Rath des Standes des Neuenburg in seiner Sitzung vom 22. Nov. seinen Beitritt zu den bekannten Beschlüssen der Freiburger Konferenz in Betreff des hochw. Bischofs Marilley erklärte; verlangten die zwei katholischen Mitglieder, Nuidin von Grigach und Bonjour von Landern Erklärungen über den Sinn und die Verbindlichkeit dieses Beschlusses des Großen Rathes. Sie entwickelten die Grundsätze der katholischen Kirchengewalt, zeigten, daß, so lange der hochw. Hr. Marilley vom hl. Vater als Bischof anerkannt sei, die untergeordneten Geistlichen der Diözese keinen andern Bischof, und während seiner Gefangenschaft keine andere Diözesanverwaltung anerkennen dürften, als jene, welche von ihm oder von dem heiligen Stuhle ihre Vollmacht empfangen hätte; würden sie eine auf unkirchlichem Wege eingesetzte Diözesanverwaltung anerkennen, so versielen sie in das Schisma und in die Exkommunikation; auch die Gläubigen, die mit solchen schismatischen Priestern in geistlichen Verkehr träten, nähmen Theil an dem Schisma. Da die Verfassung die Freiheit des Gewissens, die Freiheit den kirchlichen Vorschriften gehorsam zu sein, gewährleiste, können sie nicht glauben, daß der Große Rath durch seinen Beschluß das Schisma für die Katholiken obligatorisch machen wolle, indem er ihnen eine unkanonische Diözesanverwaltung aufdringe, noch daß er sie gegen ihr Gewissen zu zwingen gedenke, die geistliche Gewalt ihres Bischofs, so lange er als solcher vom Papste anerkannt sei, zu verwerfen. Sie nehmen daher den Beschluß des Großen Rathes in dem Sinne, daß der Große Rath wohl den amtlichen Verkehr mit dem hochw. Hr. Marilley, als Bischof von Lausanne und Genf abbrechen, aber, wie es die Gewissensfreiheit fordere, den Katholiken des Kantons die Freiheit lassen werde, auch ferners den Bischof anzuerkennen, welchen der Papst als solchen erkenne, und in Abwesenheit desselben nur kanonisch eingesetzten Administratoren zu gehorchen. Sie stellen daher den Antrag: „Der Große Rath, in der Ab-

sicht zu verhüten, daß die Katholiken den Sinn des Beschlusses vom 22. dieses, die Einstellung des Bischofs Marilley in seinen bischöflichen Funktionen betreffend, mißverstehen, erklärt, daß es keineswegs seine Absicht sei, dieselben während der Abwesenheit ihres Bischofs einer unkanonischen Diözesanverwaltung zu unterwerfen.“ Der Gr. Rath beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 30. Nov. mit diesem Antrage, und gab den Katholiken hinreichende Garantien.

Waadt. Der Staatsrath des Kantons Waadt ließ den hochw. Hr. Marilley mit dem Beschlusse der 5 Kantone bekannt machen und ihn fragen, wohin er sich zurückziehen wolle. Der Bischof erwiderte: „Ich bin verhaftet und mit Gewalt hieher geführt worden, ohne gehört zu werden; ich kenne nicht einmal die Anklagen, die gegen mich erhoben worden. Als Katholik, als Schweizerbürger, als Bischof verwehre ich mich gegen den neuen Beschluß der 5 Kantone. Ich habe zweimal an die Regierung von Freiburg, zweimal an die von Waadt geschrieben, ohne Antwort zu erhalten; ich habe zweimal an meinen Vater geschrieben, er hat meine Briefe nicht bekommen; ich fordere die Freiheit, mich zu vertheidigen und die Gerechtigkeit, die man keinem Bürger versagen darf. Nur gezwungen werde ich Chillon verlassen; ich habe keinen Ort des Exils zu bezeichnen.“ Die Regierung von Waadt achtete wenig auf diese edle Antwort. Am 13. Dezember, Nachmittag um 2 Uhr, hielt ein Wagen vor Chillon; Herr Marilley wurde gezwungen in denselben zu steigen, und unmittelbar an die französische Gränze geführt. Er befindet sich zu Divonne, 3 Stunden von Genf. Das edelmüthige Frankreich bietet auch diesem erlauchten Verbannten ein Exil.

St. Gallen. Herr Domkapitular und Pfarrer Frei von Altstätten, dem der Regierungsrath im vergangenen Februar das Plazet „zurückgezogen“, und der dadurch ohne gerichtliches Urtheil gegen den Willen des Ordinariats seiner Stelle entsetzt wurde, hat des Friedens wegen auf seine Pfarrei resignirt. Er ist dem Vernehmen nach zum Kaplan in Appenzell erwählt worden. Die Katholiken von Altstätten sind also die ersten, die nach dem neuen Gesetze die Pfarrwahl selbst zu treffen haben.

Literatur.

Thesaurus librorum rei catholicæ. (Würzburg, L. Stahel 1848.) Von diesem Werke ist der 1. Band erschienen, welcher die Schriften von A bis H enthält. Dasselbe soll ein Handbuch der gesammten katholischen Literatur bilden und nebst der Angabe der erschienenen katholischen Werke biographische und literarische Notizen, Aufzählung der Gegenschriften, Bezeichnung

der heterodoxen und der akatholischen Autoren enthalten. Die Aufgabe, welche sich der Herausgeber stellt, ist allerdings eine schwierige, und dieselbe erfordert nicht nur einen fleißigen Sammelgeist, sondern auch einen kritischen Sinn. Im Ganzen genommen ist diese Aufgabe mit Erfolg gelöst worden; wenn auch einzelne Beurtheilungen eine tiefere Auffassung wünschen lassen, so darf doch dieses literarische Handbuch um so mehr empfohlen werden, da es bezüglich der katholischen Literatur das erste in dieser Art ist und jeder Anfang doppelt schwer fällt. Die Ausstattung verdient alle Anerkennung.

Kalender für Zeit und Ewigkeit. (Freiburg, Herdersche Buchhandlung 1849). Unter der Menge von Kalendern, unter welchen wir Gott sei Dank einige recht gute zählen, nimmt der Vorliegende eine würdige Stellung ein. Derselbe bringt unter der Aufschrift „Kirchenjahr“ erbauliche und belehrende Abhandlungen, welche auf treffliche Weise in ein Ganzes verbunden sind und theils in Form von Betrachtungen, theils in Form von Erzählungen das besprechen, was in unserer Zeit vorzüglich Noth thut. Die Redaktion dieses von Dr. Alban Stolz begründeten Kalenders ist an Zugschwerdt übergegangen, welcher seinem Vorgänger auf entsprechende Weise nachfolgt.

Frohe Botschaft aus Deutschland für die kathol. Volk. (Luzern, Gebr. Näber). Dieses Schriftchen enthält die höchst wichtigen, zeitgemäßen Verhandlungen der unlängst in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands und giebt das salbungsvolle Sendschreiben derselben an das Volk. Es ist zu wünschen, daß diese Hirtenstimme auch in der Schweiz zahlreich unter das Volk verbreitet werde. Die Buchhandlung sollte eine wohlfeile Ausgabe zu diesem Zwecke veranstalten.

Obige drei Werke sind in der Scherer'schen Buchhandlung zu haben.

Bei Gebr. Näber in Luzern ist soeben erschienen und an alle Buchhandlungen versendet worden:

Frohe Botschaft aus Deutschland für das kathol. Volk. Enthaltend das Sendschreiben der im Oktober und November 1848 in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, sammt einem Bericht über die Verhandlungen dieser Kirchenversammlung gr. 8 broschirt 9 fr. Bei partieller Abnahme findet bedeutende Preiserniedrigung statt.

Zu haben in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Druck von Joseph Esch.